

KAISER KARLS IV. KONSTRUKTIVER  
KONSERVATIVISMUS AM BEISPIEL DES ERZSTIFTS  
KÖLN 1372

Von Ludger Tewes

Als der Münsteraner Historiker Albert K. Hömberg im September 1959 anlässlich eines Vortrages in Osnabrück auf Fragen der Reichsgutforschung in Westfalen einging, umriß er die damals wie heute gültige Erkenntnis, daß die Landschaft zwischen Rhein und Weser niemals einer der Teile des Reiches gewesen sei, auf den die Herrscher des Hochmittelalters großes Gewicht gelegt hätten<sup>1</sup>. Dies wird auch in dem Sachverhalt offenkundig, daß eine Anhäufung von Reichsgut in Westfalen nie in besonderem Ausmaß gelang. Denselben Eindruck bestätigen die Itinerarforschungen. Nur zwei Könige statteten Westfalen einen Besuch ab. Kaiser Karl IV. besuchte die Region immerhin 1349 und 1377<sup>2</sup>. Einer seiner Nachfolger, König Sigismund, berührte im Jahr 1414 kurz den Süden Westfalens.

Wenn also in dieser Region von Reichsgut gesprochen und ein relatives königliches Interesse daran untersucht werden soll, dann wird sich die Diskussion besonders auf die Zeit des 9. und 10. Jahrhunderts konzentrieren müssen<sup>3</sup>. Schon im 12. Jahrhundert verfügten die Reichsherrscher nur noch über die Villikationen Elmenhorst, Brackel, Westhofen und die Reichsstadt Dortmund. Durch Schenkungen und Verpfändungen war der Rest verlorengegangen. Schließlich gab es im 14. Jahrhundert in Westfalen kein Reichsgut von Interesse mehr. Der König widmete zudem größere Aufmerksamkeit dem Süden des Reiches.

Umso aufschlußreicher muß es sein, wenn für das Erzstift Köln und eines seiner Teilgebiete, das Vest Recklinghausen, für 1372 eine königliche Urkunde gefunden werden konnte, in der Kaiser Karl IV. die Einsetzung eines Vogtes von Reichs wegen vorsah, für in der Tat nicht mehr existentes Reichsgut<sup>4</sup>. Die Brüder Rainer und Adolf

<sup>1</sup> Hömberg, Albert K.: Probleme der Reichsgutforschung in Westfalen. BDLG 96 (1960) 1 ff.

<sup>2</sup> Seibt, Ferdinand: Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346 bis 1378. München 1978.

<sup>3</sup> Strottkötter, G.: Zur Vogtei der vestischen Reichshöfe. Vestische Zeitschrift 9 (1899) 71 f. – Schlüter, Friedrich: Zur Vogtei der früheren vestischen Reichshöfe. Vestischer Kalender (1973) 31 ff. – Ders.: Eine Urkunde von 1370 über die Erbvogtei der früheren vestischen Reichshöfe. Vestischer Kalender (1975) 76 ff. – Hömberg, Albert K.: Kirchliche und weltliche Landesorganisation in den Urfarrgebieten des südlichen Westfalen. Münster 1965, 81 ff. (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 10; Veröffentlichl. der Historischen Kommission Westfalens 22). – Rüb el, Karl: Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiet und am Hellweg. Dortmund 1975, Neudruck der Ausgabe Dortmund 1901 (Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 10).

<sup>4</sup> Dazu die Edition im Anhang.

von Westerholt, deren Stammsitz heute im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen liegt, wurden zu Vögten über Oberhöfe (*curtes*) im Amtsdistrikt Recklinghausen ernannt und mit dem Reichsbann ausgestattet. Zwei Dinge frappieren den Beobachter an dieser Stelle neben dem Umstand, daß wir bis zu diesem Zeitpunkt nie über eine Vogtei des Reiches für das Land um Recklinghausen gehört haben. Erstens waren die angesprochenen ehemaligen Reichshöfe 1. Recklinghausen und Kirchhellen, 2. Oer, 3. Höfe von Körne, 4. Brüninghoff im Norden von Recklinghausen, 5. Hofstede nahe bei Datteln, 6. Abdinghof in Gladbeck, 7. Hamm, 8. das Uppelsche Lehen und 9. Dorsten mit Sicherheit im 14. Jahrhundert allesamt in kirchlichem oder adeligem Besitz. Zweitens hatten die Grafen von Kleve viele der Vogteien im Bereich des kölnischen Vestes Recklinghausen bereits inne. Nach der Aussage der anerkannten Forschung sind im Spätmittelalter aber von Reichs wegen keine neuen Vogteien gegründet worden. Wenn Karl IV. nun mit dem Jahr 1372 die beiden Westerholter zu Vögten ernannte, konnte er sich eigentlich nur auf eine alte Tradition stützen, über die wir aber wegen fehlender Überlieferung nichts zu sagen vermögen.

Neben dem Umstand, daß hier ein Stück vorliegt, das wie viele andere auch nicht in die *Regesta Imperii* Band 8 Johann F. Böhmers<sup>4a</sup> aufgenommen worden ist, handelt es sich um einen Mosaikstein, der nur allzu deutlich die Auffassung vieler Wissenschaftler<sup>5</sup> untermauert, daß sich Karl IV. auf zahlreiche alte Traditionen besonnen und damit die Integrationskraft seiner Herrschaft nachdrücklich zu verbessern gesucht habe. Wie sehr diese Urkunde über die Traditionspflege die Königspolitik förderte, mag die anschließende markante Einordnung des Stückes in die kurkölnische Regionalgeschichte belegen<sup>6</sup>.

Es gilt zunächst, ein deutlich gestiegenes Interesse Karls IV. auch für den Norden seines Reiches zu unterstreichen<sup>7</sup>. Bereits zum 25. November 1371<sup>8</sup> hatte er einen westfälischen Landfrieden gesetzt, dem ein entsprechendes Bündnis zwischen Erzbischof Friedrich von Köln, Bischof Heinrich von Paderborn, Bischof Florenz von Münster, Bischof Melchior von Osnabrück, Graf Engelbert von der Mark und der freien Reichsstadt Dortmund zum 25. Juli 1372 folgte. Seit dem Reichslandfrieden Rudolfs I. von 1287 hatte es kaum noch Anstrengungen zu zentraler Friedensordnung gegeben. Ein Landfrieden im königsfernen Westfalen setzte deutliche Zeichen einer neuen Königspolitik.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist dazu geeignet, die Politik Kaiser Karls IV. zu erläutern. Am 13. November 1370 wurde der junge Grafensohn Friedrich von Saarwerden durch den Papst zum Erzbischof von Köln providiert. Der Kaiser belehnte den neuen

<sup>4a</sup> *Regesta Imperii*. Bd. 8. Die Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV. 1346–1378. Aus dem Nachlasse Friedrich Böhmers hrsg. u. ergänzt v. Alfons Huber; Repro. Nachdruck d. Ausg. Innsbruck 1877. Hildesheim 1968.

<sup>5</sup> Dazu siehe Anm. 2 und ders.: Karl IV. Staatsmann und Mäzen. Wissenschaftliche Beiträge zur Ausstellung in Nürnberg 1978. München 1978. – Allgemein: BDLG NF 114 (1978).

<sup>6</sup> Picot, S.: Kurkölnische Territorialpolitik am Rhein unter Friedrich von Saarwerden (1370–1414). Bonn 1977 (Rheinisches Archiv 99).

<sup>7</sup> E b e n d a.

<sup>8</sup> Tewes, L.: Der westfälische Landfrieden vom 7. Oktober 1387. Westfälische Zeitschrift 136 (1986) 9 ff.

Kölner Metropolitan am 18. November 1371. Im Jahr 1372 zog der Landesherr in Köln ein und feierte sein erstes Hochamt als Erzbischof. Hier stand nun ein junger Kirchenfürst, eben erwählt, der sein Verhältnis zum Reich zu gestalten suchte. Der Kaiser half dem Kurfürsten und Herzog von Westfalen sehr nachdrücklich. Am 6. Juli 1372 verlieh er ihm die Aufsicht über die Freigrafen zwischen Rhein und Weser. In Ergänzung einer ersten Urkunde führte der Kaiser dies am 11. Juli 1372 noch weiter aus. Am 30. Mai 1372 ernannte ihn Karl IV. anstelle seines Bruders Wenzel, des Herzogs von Luxemburg und Brabant, zum Reichsvikar<sup>9</sup>. Jener war am 22. August 1371 während der Schlacht von Baesweiler in die Gefangenschaft des Herzogs von Jülich gefallen.

In diesem Zusammenhang stand auch die Urkunde zur Vogtei der Herren von Westerholt am 15. Juli 1372. Dieser Ausfertigung ging bereits eine Urkunde Erzbischof Kunos von Trier, des derzeitigen Administrators des Erzstiftes Köln, am 9. April 1370 voraus. Beide Westerholter wurden mit der Vogtei in Recklinghausen bedacht, die Reichshöfe ihnen zugewiesen, obwohl sie nicht mehr dem Reich unterstanden. Dieser Akt ist bereits im Namen des Kaisers vorgenommen worden. Man wird vermuten dürfen, daß der Scholastiker Borchart von Westerholt, ein Verwandter und zur Zeit an St. Patrokus in Soest tätig, die nötigen Beziehungen zum Kölner Erzbischof hatte, um die Sache einzuleiten. Die Vergabe der Vogtei und die Behandlung in zwei Urkunden ist damit nicht nur eine gezielte Belebung alter Tradition, sondern zugleich eine Gunst, die Karl IV. dem neuen Erzbischof für seine Lehnsleute erwies. Im übrigen hat die Forschung herausgestellt, daß mancher Gefallen, den der Kaiser dem Kölner Anfang der siebziger Jahre erwies, darauf angelegt war, später eine hilfreiche Stimme zu finden, wenn es um die Königswahl seines Sohnes Wenzel ging.

Im zusammenfassenden Urteil bleibt festzuhalten, daß hier ein Reichsherrscher nicht nur einfach den Erzbischof von Köln unterstützte, sondern dies mit deutlichen Maßnahmen tat, die alte Traditionen belebten. Da ging es um die Einsetzung von Landfrieden, der gerade in Westfalen so lange vernachlässigt worden war und allein den Landesherrn überlassen blieb<sup>10</sup>. Der Kaiser setzte ein symbolisches Zeichen, daß er die oberste Friedensgewalt im Reich innehabe und alle Macht als delegiert anzusehen sei. Karl IV. verlieh die Oberaufsicht über die Freigerichte, die gerade als Rechtsinstanz neben den landesherrlichen Gerichten in Lokälämtern noch etwas von alter Königsmacht fühlbar vermittelten. Schließlich setzte der Kaiser Vögte über alten Königsbesitz ein, der gar nicht mehr unter seiner Verfügungsgewalt stand. Frappierend ist hier schon die Ebene, auf der Karl noch gewillt war, Zeichen zu setzen<sup>11</sup>. Viele

<sup>9</sup> Seibt, F.: Zum Reichsvikariat für den Dauphin. Zeitschrift für Historische Forschung 8 (1981) 129–158, hier 134 ff.

<sup>10</sup> Tewes, L.: Westfälische Landfrieden im 14. Jahrhundert. BDLG 121 (1985) 169 ff. – Ders.: Kaiser Karl IV. und die vestische Reichsvogtei. Vestischer Kalender (1985) 178 ff.

<sup>11</sup> Krieger, Karl-Friedrich: Die Lehnsheute der deutschen Könige im Spätmittelalter. Aalen 1979 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 23). – Moraw, Peter/Press, Volker: Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert). Zeitschrift für Historische Forschung 2 (1975) 97. – Moraw, Peter: Landesgeschichte und Reichsgeschichte im 14. Jahrhundert. Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 3 (1977) 175 ff.

seiner Vorgänger hatten sich zunehmend darauf beschränkt, mit den Mächtigen der Landesherrschaft zu handeln. Offenbar hatte Karl, wie in vielen Einzelheiten auch, mit seinem „Konstruktiven Konservativismus“ ein bemerkenswertes Programm zur Stärkung der Königsmacht.

### Anhang

1372 Juli 15

*Karolus quartus divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus et Boemie Rex dilectis nobis Reynero et Adolfo de Westerholte fratribus fidelibus nostris gratiam nostram et omne bonum. Supplex dilecti Borchardi de Westerholte Scolastici ecclesie susatiensis fratris vestri pro parte vestra nobis facta petitio continebat, ut (?) cum propter viarum discrimina et alia legitima impedimenta nobis preposita nostram commode accedere non potueritis cesaream maiestatem, vos et quemlibet vestrum de Advocatia super quibusdam Curtibus et bonis in districtu de Rekelinchusen situatis necnon de Banno Imperiali eidem attinente absentes tamquam presentes impheodare dignaremur. Nos igitur iustis petentem (petentium?) desiderii favorabiliter adnuentes vos et quemlibet vestrum absentes tamquam presentes de Advocatia et banno prenotatis cum iuribus et executionibus suis prout id ad nos ex parte Romani Imperii pertinet et hactenus fieri est consuetum infeodamus et etiam investimus.*

*Prenotatum sub imperialis maiestatis nostre sigillo testimonio veritatis datum Mogun[tina] Anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo secundo Indictione decima IV. Idus July regnorum nostrorum anno vicesimo sexto Impery vero decimo octavo. De mandato dni Imperatoris Nicol. Canucen prepositus.*

(Abschr. ohne Hervorhebungen)

Abschrift von G. Strotkötter in der Vestischen Zeitschrift 9 (1899) 71. Die Originalurkunde stammte aus dem Archiv Aremburg, sie hat Strotkötter vorgelegen. Sowohl im Stadtarchiv Recklinghausen als auch im Staatsarchiv Münster gilt die Urkunde heute als verschollen. Der Bearbeiter gab auf S. 72 folgende Beschreibung:

„Original mit großem weißen Wachssiegel, wovon nur das mittlere Drittel erhalten und auf dessen Rückseite ein sehr gut erhaltenes kleines rotes Siegel eingepreßt ist. Letzteres zeigt einen Adler und die Umschrift: (Kreuz:) Juste iudicate filii hominum.“

Der Wortlaut der Urkunde läßt schließen, daß nicht eine *erste* Belehnung, sondern eine Erneuerung der Belehnung mit der Vogtei und dem kaiserlichen Bann über die vestischen Reichshöfe (curtes) und deren Güter vorliegt.“